

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8457 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft
und Zusammenarbeit vom 23. Januar 1995 zwischen
den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Kasachstan andererseits

A. Problem

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Kasachstan soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Kasachstan das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen.

Mit dem Partnerschaftsabkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengungen Kasachstans beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Kasachstan gefördert werden.

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z. B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmun-

gen zur Erleichterung des Warenverkehrs, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften und Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Neue finanzielle Verpflichtungen begründet das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht. Die finanzielle Hilfe zugunsten Kasachstans wird über das TACIS-Programm fortgeführt. Maßgebend für das TACIS-Budget ist der in der TACIS-Verordnung 1996 festgelegte Budgetrahmen für den Zeitraum 1996 bis 1999.

2. Vollzugaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch die vorgesehenen Konsultationen und durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich administrative Kosten für die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten.

E. Sonstige Kosten

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Für kleine und mittlere Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8457 wird angenommen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues

Vorsitzender

Willy Wimmer (Neuss)

Berichterstatter

Dieter Schloten

Berichterstatter

Dr. Helmut Lippelt

Berichterstatter

Dr. Olaf Feldmann

Berichterstatter

**Bericht der Abgeordneten Willy Wimmer (Neuss), Dieter Schloten,
Dr. Helmut Lippelt, Dr. Olaf Feldmann****I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung vom 25. September 1997 in erster Lesung den Gesetzentwurf an den Auswärtigen Ausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Finanzausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung vom 1. Oktober 1997 und empfahl

dem federführenden Ausschuß einstimmig, ihn anzunehmen.

III.

In seiner 75. Sitzung vom 10. Dezember 1997 faßte der federführende Auswärtige Ausschuß den Beschluß, den Gesetzentwurf anzunehmen. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Willy Wimmer (Neuss)

Berichterstatter

Dieter Schloten

Berichterstatter

Dr. Helmut Lippelt

Berichterstatter

Dr. Olaf Feldmann

Berichterstatter